



Geschenke-Richtlinie für Mitarbeitende und Organe der Evangelischen Bank eG

Präambel

Die Evangelische Bank eG (nachfolgend: „EB“) versteht sich als führende Bank für Kirche, Diakonie sowie die Gesundheits- und Sozialwirtschaft, indem sie Nachhaltigkeit in sozial-ethischer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht verfolgt.

Zur Bekräftigung ihres Compliance-Managements, der Bekennung zu ihren Unternehmenswerten und zur Wahrung ihrer Integrität, verabschiedet die EB diese Geschenke-Richtlinie. Sie soll den Mitarbeitenden und Organen der EB als Leitfaden in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte dienen. In der Kommunikation gegenüber Dritten signalisieren die Mitarbeitenden und Organe der EB, dass anstatt einer Aufmerksamkeit in Form von Geschenken oder Einladungen eher die Unterstützung von gemeinnützigen Projekten bevorzugt wird.

Ferner dient diese Richtlinie als Sicherungsmaßnahme im Sinne der Vorschriften des § 25h KWG.

Für den Regelungsumfang dieser Richtlinie ist gemäß § 7 Absatz 1 GWG der Gelwäschebeauftragte (GWB) der EB verantwortlich, welcher sich bei der Prüfung den Mitarbeitenden der Zentralen Stelle bedient. Fragen zur Antragsstellung o.ä. können an den Gruppenpostkorb <mailto:zentrale-stelle@eb.de> adressiert werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Begriffsdefinition	2
2.1	Geschenke	2
2.2	Sozialadäquates Verhalten.....	2
3.	Regelungsinhalte	2
3.1	Geschenke in Form von Bewirtungsleistung/Veranstaltung	3
3.1.1	Bewirtungs- und Veranstaltungsleistungen bis zu einem Wert von 50,00 €	3
3.1.2	Bewirtungs- und Veranstaltungsleistungen ab einem Wert von über 50,00 € ...	3
3.2	Sonderfall Bewirtungen / Veranstaltungen der EB	3
4.	Verstoß gegen die Richtlinie	3
5.	Transparenz der Dokumentation.....	3



1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden und Organe der EB.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind:

1. Arbeitsanweisung „320.10.02.02_AAW Spenden und Sponsoring“;
2. Arbeitsanweisung „310.05.02.00.01.B.B4 Zuwendungen/Zuwendungs- Verwendungs- und Maßnahmenverzeichnis“;
3. Zuwendungen im Rahmen von Jubiläen im Sinne der Betriebsvereinbarung oder Zuwendungen im Rahmen von Mitarbeiterveranstaltungen.

2. Begriffsdefinition

2.1 Geschenke

Als Geschenke gelten alle Zuwendungen, insbesondere Geld- oder Sachgaben, Vergünstigungen, Belohnungen oder Einladungen, die Beschäftigte in Bezug auf ihre Tätigkeit in der EB unmittelbar oder mittelbar in ihrer Vermögenslage verbessern, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht bzw. eine Gegenleistung gewährt wird.

2.2 Sozialadäquates Verhalten

Als sozialadäquates Verhalten wird dasjenige Verhalten verstanden, das in den jeweiligen Geschäftskreisen als üblich angesehen wird und welches dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr der EB zugeordnet werden kann. Die Bewertung eines Verhaltens als sozialadäquat obliegt dem Geldwäschebeauftragten der EB und wird anhand des Wertekanons sowie der inneren Haltung der EB vorgenommen.

3. Regelungsinhalte

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit Geschenken in der Outside-in-, Inside-out- sowie der Inside-in-Perspektive. Damit umfasst die Richtlinie alle Konstellationen, in denen Mitarbeitende der EB mit Geschenken konfrontiert sein können. Grundsätzlich gilt, dass die Annahme bzw. Gewährung reiner Geldgeschenke in jeder Hinsicht untersagt ist und dass keine Geschenke gewährt oder angenommen werden dürfen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Geschäftsabschlüssen stehen. Zudem ist die Annahme oder Gewährung von Geschenken generell verboten, mit Ausnahme von Geschenken der EB an ihre Mitarbeitenden oder ihre (auch ehemaligen) Organmitglieder, bis zu einer Betragsgrenze von 50,00 € (zzgl. MwSt.). Sofern die EB beabsichtigt, Geschenke im Wert von mehr als 50,00 € (zzgl. MwSt.) an ihre Mitarbeitenden oder ihre (auch ehemaligen) Organmitglieder zu gewähren, muss vor der Gewährung die Einwilligung des Geldwäschebeauftragten eingeholt werden.

Eine Bereichsausnahme zu dem Vorgenannten, bilden Bewirtungs- und Veranstaltungsleistungen, welche nachfolgend geregelt werden.



3.1 Geschenke in Form von Bewirtungsleistung/Veranstaltung

3.1.1 Bewirtungs- und Veranstaltungsleistungen bis zu einem Wert von 50,00 €

Für die Annahme bzw. Gewährung von Bewirtungs- und Veranstaltungsleistungen im Wert von bis zu 50,00 € (zzgl. MwSt.) erteilt die EB ihre stillschweigende Zustimmung. Derartige Leistungen können von den Mitarbeitenden angenommen bzw. gewährt werden, ohne dass eine Einwertung in der zentralen Anwendung „EQS – Integrity Hub“ zu erfolgen hat oder dass der Geldwäschebeauftragte zu involvieren ist.

3.1.2 Bewirtungs- und Veranstaltungsleistungen ab einem Wert von über 50,00 €

Vor der Annahme bzw. Gewährung von Bewirtungs- und Veranstaltungsleistungen im Wert von über 50,00 € (zzgl. MwSt.), muss der Mitarbeitende die Einwilligung des Geldwäschebeauftragten einholen. Sofern diese erteilt wird, muss eine Einwertung des Vorgangs in der zentralen Anwendung „EQS – Integrity Hub“ (aufzurufen über das Intranet „EBnow“) erfolgen. Wurde eine derartige Leistung angenommen oder gewährt, ohne zuvor die Einwilligung des Geldwäschebeauftragten einzuholen, so muss unverzüglich nach Annahme bzw. Gewährung der Bewirtungs- und/oder Veranstaltungsleistungen die Genehmigung des Geldwäschebeauftragten eingeholt werden. Auch in diesem Falle muss eine Einwertung in „EQS – Integrity Hub“ erfolgen.

3.2 Sonderfall Bewirtungen / Veranstaltungen der EB

Eine Bewirtung/Veranstaltung gilt als stillschweigend – ohne Betragsbegrenzung – genehmigt, wenn sie aufgrund von geschäftlichen Anlässen (bspw. im Rahmen von Seminaren, Meetings, Sitzungen, Empfängen etc.) stattfindet. Gleichwohl müssen Bewirtungen/Veranstaltungen stets einem sozialadäquaten Verhalten entsprechen, das heißt sie müssen üblich und angemessen sein. Ihr Anlass muss immer im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der EB stehen. Für Bewirtungen/Veranstaltungen gilt, dass keine Einwertung in der zentralen Anwendung „EQS – Integrity Hub“ zu erfolgen hat.

4. Verstoß gegen die Richtlinie

Verstöße gegen diese Regelungen können dazu führen, dass sich die Mitarbeitenden und Organe sowie die EB selbst sowohl einem Reputationsrisiko als auch rechtlichen Nachteilen (z.B. Strafverfolgung) aussetzen. Sofern ein Geschäftsvorfall, bei dem die Annahme oder Gewährung von Geschenken Gegenstand ist, nicht als sozialadäquat betrachtet werden kann, sei darauf hingewiesen, dass dieser Verstoß je nach Höhe bei Mitarbeitenden an die zuständige Führungskraft und bei Organen an den Vorsitzenden des Personalausschusses eskaliert wird. Darüber hinaus können Verstöße gegen diese Richtlinie eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen.

5. Transparenz der Dokumentation

Die Transparenz der Dokumentation wird weiterhin im Rahmen des Vorstandsreportings, sowie der quartalsweisen Berichterstattung im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sichergestellt. Darüber hinaus werden Übersichten und Auswertungen aus der Dokumentation der zentralen Anwendung „EQS – Integrity Hub“ der internen/externen Revision im Rahmen von Prüfungen zur Verfügung gestellt.

**Evangelische Bank eG**

Sachgebiet: Beauftragtenwesen
Betreff: Geschenke-Richtlinie

Dokument: 100.03.01.98_AAW Geschenke-Richtlinie

ORGANISATIONSHANDBUCH

Kapitel / Abschnitt:
100.03.01.98

Seite: 4 von 4

Änderungsübersicht:

06.12.2023: Überprüfung / Anpassung der AAW aufgrund Änderungen beim Dienstleister und Verantwortlichkeit

- 31.01.2025: Neuauflage der Geschenkerichtlinie (Anpassung der Betragsgrenzen sowie neue Vorschriften bzgl. der Annahme/Gewährung von Geschenken)
-